

Anzeige der prüfungspflichtigen autonomen Programme

Rechtslage

Die GPA ist nicht nur für die Prüfung der vom DV-Verbund angebotenen, sondern auch für die **autonomen Programme** (Verfahren) zuständig. **Prüfungspflichtig** sind die unmittelbar finanzrelevanten **Kernverfahren** (§ 114a Abs. 1 Satz 1 GemO). Dies sind die im Rechnungswesen sowie die zur Feststellung und Abwicklung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen eingesetzten Programme mit **erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung**.¹

Entscheidet sich die **Kommune** für den Einsatz eines autonomen Programms, ist sie für alle im Zusammenhang mit dem **Programmeinsatz stehenden Fragen verantwortlich**. Beispielsweise kann sie sich nicht auf die Einsatzbescheinigung des (Regionalen) Rechenzentrums stützen.² Zur Alleinverantwortung gehören auch die **Veranlassungspflicht der Programmprüfung** und die unmittelbare **Pflicht zur Kostentragung**. Die das Programm anwendenden Kommunen sind hierbei Gesamtschuldner (§ 21 GemPrO). Ob der Programmhersteller die Prüfungskosten übernimmt oder sich an diesen beteiligt, müssen die Kommunen hierbei selbst vertraglich regeln.

Bei Einsatz eines Verfahrens der Datenzentrale bzw. der Regionalen Rechenzentren übernehmen hingegen diese die Veranlassung der Programmprüfung, die Prüfungsabwicklung und tragen die Prüfungskosten.

Qualitätsmerkmal „Testat nach § 114a GemO“

Die **zeitnahe zentrale Testierung** der autonomen Kernverfahren durch die GPA bringt erhebliche Vorteile für die jeweilige Kommune mit sich:

- **Rechtssicherheit** durch Verwendung von einheitlichen Prüfungsstandards.
- Frühzeitige **Bereinigung von Programmfehlern und –schwächen** durch den Programmhersteller.
- Soweit der Programmhersteller Programmanpassungen nicht bzw. erst in einer künftigen Programmversion durchführt: **Darstellung von Programmdefiziten** im abschließenden GPA-Prüfungsvermerk (als Bestandteil des Testats), ggf. Einschränkung des Testats mit Bedingungen zum Programmeinsatz und zur Programmanwendung.
- Ergänzende Hinweise im Prüfungsvermerk zu notwendigen organisatorischen Regelungen bzw. internen Kontrollen. Der Prüfungsvermerk ist insoweit **Grundlage** für die Erarbeitung des auf die spezifischen Bedarfe vor Ort zugeschnittenen **Internen Kontroll-Systems (IKS)**.

¹ Zur Abgrenzung der Prüfungspflicht siehe Anlage zur GPA-Mitt. 3/2006 Az. 095.90, Neuregelung der Programmprüfung nach § 114a GemO.

² Siehe hierzu GPA-Mitt. 5/2010 Az. 910.00, Einsatz- und (Teil-)Feststellungsbescheinigung bei der Anwendung von ADV-Verfahren zur Abwicklung von Finanzvorgängen.

- Die kassenrechtliche Programmfreigabe (§ 6 GemKVO, § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO) kann auf die Programmprüfung (Testierung) aufbauen. Werden nach erfolgter Freigabe im Rahmen der Programmprüfung Programmfehler festgestellt, wird die Freigabe dann nachträglich mit Bedingungen oder organisatorischen Hinweisen versehen.³
- Nachhaltige **Synergieeffekte**, da auf eine Vielzahl von wiederholten (gleichartigen) Ergebniskontrollen bei der jeweiligen Kommune (z. B. im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung) verzichtet werden kann.

Veranlassungs- bzw. Anzeigepflicht der Kommune

Nach § 6 GemKVO, § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO dürfen nur Programme nach Maßgabe von § 114a GemO eingesetzt werden. Dies bedeutet zwar nicht, dass nur bereits geprüfte (Kern-)Verfahren angewendet werden dürfen. Allerdings besteht die **Verpflichtung der Kommune**, das autonome Verfahren zur Prüfung anzuzeigen (**Veranlassungspflicht** nach § 114 a Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Anzeige der **prüfungspflichtigen autonomen Programme** sollte mit folgenden Angaben vorgenommen werden:

- Programmbezeichnung mit Angabe der Programmversion (ggf. mit zusätzlicher Erläuterung, welche Finanzvorgänge damit abgewickelt werden, falls dies aus der Bezeichnung nicht eindeutig hervorgeht).
- Name des Programmherstellers (ggf. mit Angabe der Homepage des Herstellers).
- Einsatzzeitpunkt.
- Testate, Zertifikate, Prüfungsberichte durch Dritte – soweit vorhanden (bitte diese möglichst in digitaler Form beifügen).
- Angaben, falls von Seiten des Softwareherstellers Zusagen für eine (ggf. teilweise) Übernahme der Prüfungskosten vorliegen.
- Soweit möglich Referenzliste, aus der die kommunalen Anwender in Baden-Württemberg hervorgehen (kann ggf. über den Verfahrens-Anbieter/-Hersteller bezogen werden).

Eine Übersendung der Programmdokumentation ist zum Zeitpunkt der Anzeige (noch) nicht erforderlich.

Die Anzeige kann zweckmäßigerweise über unser -> [Anzeigeformular](#) an die EMail-Adresse Programmpruefung@gpabw.de erfolgen.

³ Zur Freigabe von Programmen siehe Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen.